



Verein zur Förderung des umweltgerechten Recycling von abgeschalteten NH/HH-Sicherungseinsätzen e.V.

Asbest-Hinweise zu Sicherungen älterer Bauart

Im Rahmen unserer Sorgfaltspflicht geben wir folgende Hinweise:

1. NH/HH-Sicherungseinsätze, welche NACH 1987 gefertigt wurden, enthalten KEIN Asbest. Die Kennzeichnung mit dem Baujahr ist vorgeschrieben, jedoch erfolgte dies teilweise in codierter Form.
2. NH/HH-Sicherungseinsätze, welche VOR 1987 gefertigt wurden, können Asbest enthalten. Dieses findet sich vorrangig in Flachdichtungen aus Asbestpappe oder Materialien, in denen Asbestfasern verwendet wurden, wieder. Wie auf dem Bild 1.1 zu erkennen, haben nur die Stirnkanten der Dichtungen minimale Verbindung zur Außenwelt. Ist diese sichtbare Verbindung beschädigt, sind die folgenden Punkte für Verpackung und Transport zu beachten gemäß Sondervorschrift 168/A61 des ADR:
 - A) Ausgebaute NH/HH-Sicherungseinsätze dürfen nicht zerlegt, zertrümmert oder zerstört werden! **Bei einem intakten Sicherungskörper sind bei sorgfältiger Handhabung keine Gefährdungen zu erwarten. Hier sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich, d.h. intakte Sicherungskörper dürfen ohne zusätzliche Sicherheitsverpackungen in der herkömmlichen Gitterbox gesammelt werden.**
 - B) Sind die NH/HH-Sicherungseinsätze vor 1987 gefertigt worden und sind diese Sicherungen beschädigt und sollte zudem der Verdacht bestehen, die beschädigten Sicherungen seien asbesthaltig, muss ein Freisetzen von Asbest während des Transports verhindert werden. Dies geschieht durch einfaches Verpacken in verschließbaren Folienbeutel oder Tüten, welche entsprechend durch einen Hinweis (siehe Bild 1.2 – kann als Datei von uns bezogen werden) gekennzeichnet werden können. Diese Folienbeutel werden ganz normal mit den restlichen Sicherungseinsätzen in der Euro-Gitterbox gesammelt und verwertet.
 - C) Für den Transport sind keine weiteren Kennzeichnungen notwendig, ebenso bedarf es keiner behördlichen Transportregelung aufgrund der „Kleinstmengenregelung“. Siehe hierzu auch unsere generellen Transporthinweise sowie folgenden Auszug aus den Gefahrgutrechtlichen Bestimmungen:

Nicht in den Anwendungsbereich des ADR fallen Beförderungen von gebrauchten, zu Abfall gewordenen Fertigprodukten, die Asbest enthalten, wenn sie so verpackt sind, dass es während der Beförderung nicht zum Freisetzen gefährlicher Mengen lungengängiger Asbestfasern kommen kann (z.B. angeklebte asbesthaltige Elektrospeicherheizgeräte, Feuerschutztüren, PVC-Beläge und dergleichen).

Falls Sie größere Mengen nachgewiesener asbesthaltiger Sicherungen recyceln wollen, fragen Sie bitte nach (> 10 kg).
 - D) Der NH-HH-Recyclingverein trägt die Verantwortung für den sachgerechten Transport und die ordnungsgemäße Verwertung, nicht für die Sammlung vor Ort. Siehe hierzu auch Recyclingnachweise durch den Verwerter AURUBIS.

Wir erfüllen hiermit die Bedingungen der Sondervorschrift 168/A61 und daher unterliegt auch die Beförderung der NH/HH-Sicherungseinsätze keinen weiteren Anforderungen aus dem Gefahrgutrecht.

Anhang Bild 1.1

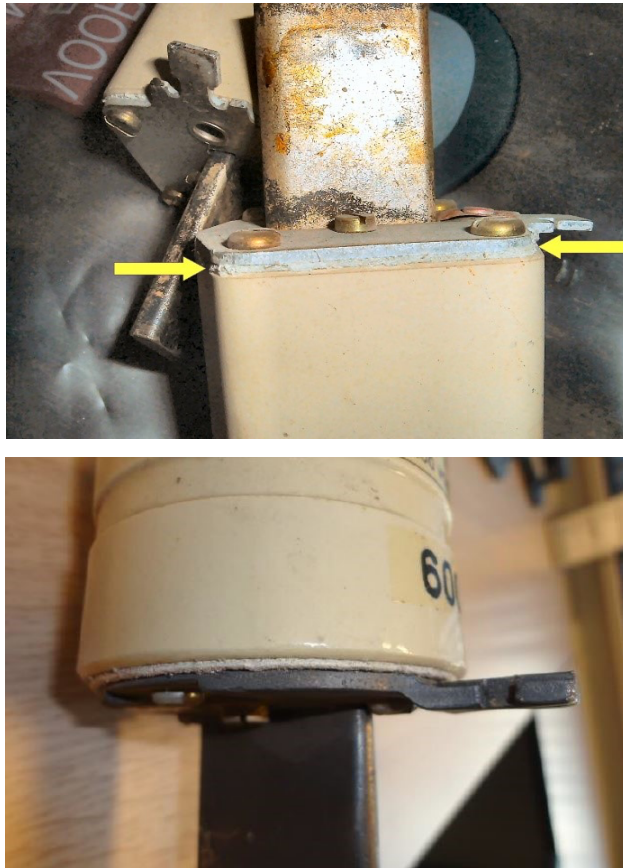


Bild 1.2 – kann über NH-HH-Recycling
angefordert werden als PDF.

ACHTUNG!

Enthält BESCHÄDIGTE
Sicherungseinsätze älterer
Bauart (vor 1987),
welche ggf. Asbest in gebundener
Form enthalten!

Diese Sicherungen sind
FREIGESTELLT von den
Gefahrgutvorschriften nach
Sondervorschrift 168/A61.

Bitte legen Sie diesen Hinweis
entweder dem Paket bei oder
befestigen Sie es an der
Folienvorpackung der
Sicherungen!